

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Bochmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5641 –**

Kalamitätsholznutzung in der regionalen Bauwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) referierte im Waldbericht 2021, dass aufgrund außergewöhnlicher Mengen an Kalamitätsholz die Rohholzmärkte von Herbst 2017 bis Anfang 2021 zu weiten Teilen von einem kaum noch absetzbaren Überangebot geprägt gewesen seien. Dies habe seinerzeit zu einem starken Preisverfall geführt (BMEL: Waldbericht der Bundesregierung 2021, S. 8).

In seiner Holzmarktstatistik 2021 präzisierte das Bundesministerium den Sachverhalt dahingehend, dass der Holzeinschlag zu rund 61 Prozent aus Kalamitätsholz bestand (BMEL: Holzmarkt <https://www.bmel-statistik.de/forst-holz/holzmarkt>; Zugriff am 25. Januar 2023). Die räumliche Menge des betreffenden Holzes belief sich Ende 2020 auf rund 170 Millionen Kubikmeter, wovon rund 156 Millionen Kubikmeter auf Nadel- und rund 14 Millionen Kubikmeter auf Laubholz entfielen (BMEL: Waldbericht der Bundesregierung 2021, S. 27).

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gab im September 2022 die Meldung heraus, dass man gemeinsam mit dem BMEL eine Holzbauinitiative ins Leben rufen wolle, um die Nutzung von Holz im Gebäudebau zu intensivieren (BMWSB: Geywitz und Özdemir tauschen sich zu Holzbau und Stallumbau aus; <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/WebsBMWSB/DE/2022/09/oezdemir-holzbau.html>; Zugriff am 26. Januar 2023).

Das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) forderte in der Studie „Urbaner Holzbau“ in diesem Zusammenhang, die Potenziale der Verwendung von Kalamitätsholz zu bestimmen, denn einer steigenden Nachfrage nach Holz in Bauprozessen müsse entsprochen werden (TAB: Urbaner Holzbau; https://www.tab-beim-bundestag.de/projekte_urbane-holzbau.php; Zugriff am 26. Januar 2023; S. 71 bis 76).

Es ist dementsprechend vor dem Hintergrund, dass der Anteil genehmigter Wohngebäude in Holzbauweise im Jahre 2021 bereits rund 21,3 Prozent der genehmigten Wohngebäude in Deutschland ausmachte (Statistisches Bundesamt: Holzbau – Quote der genehmigten Wohngebäude in Deutschland bis 2021; URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/456639/umfrage/quot>

e-der-genehmigten-wohngebäude-in-holzbauweise-in-deutschland/; Zugriff am 26. Januar 2023) mit einer Erhöhung der Holzbauquote zu rechnen.

1. Unterstützte die Bundesregierung zwischen 2017 und 2021 nationalen und damit importunabhängigen Holzhandel, und wenn ja, mittels welcher Maßnahmen, und wenn nein, wieso wurde darauf verzichtet?

Die Bundesregierung unterstützte den nationalen Holzhandel mittelbar im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft vom 23. Februar 2021 u. a. durch Förderung von Investitionen zur werterhaltenden bzw. wertsteigernden Verwertung von Kalamitätsholz.

Nach Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Erlass einer Einschlagsbeschränkungsverordnung nach den Bestimmungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes wegen erheblicher Störungen auf dem Holzmarkt, die sich infolge der Kalamitäten seit dem Jahr 2018 entwickelten, wurde die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 vom 14. April 2021 (BGBl. I S. 808) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 erlassen.

2. Unterstützt die aktuelle Bundesregierung nationalen und damit importunabhängigen Holzhandel, und wenn ja, mittels welcher Maßnahmen, und wenn nein, wieso wird darauf verzichtet?
3. Förderten nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer regionalen Holzhandel zwischen 2017 und 2021, und wenn ja, welche Länder taten nach Kenntnis der Bundesregierung solches mittels welcher Maßnahmen, und wenn der Bundesregierung dazu keine Daten vorliegen, wieso werden diese Informationen nicht erhoben?
4. Fördern nach Kenntnis der Bundesregierung Bundesländer derzeit regionalen Holzhandel mittels welcher Maßnahmen, und wenn ja, welche, und wenn dazu keine Kenntnis besteht, wieso werden diese Informationen nicht erhoben?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unmittelbare Förderungen des regionalen Holzhandels bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht, denn auch für die relevanten Holzmärkte gelten die Regeln des Gemeinsamen Binnenmarktes. Hierbei sind insbesondere die Instrumente der Wettbewerbspolitik zu nennen (Beihilfe-, Kartell- und Fusionsvorschriften der EU), die u. a. dazu dienen, Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern, die sich aus der Gewährung selektiver Vorteile für bestimmte Unternehmen ergeben könnten.

5. Plant die Bundesregierung angesichts des zu erwartenden Anstieges des Bauholzbedarfes (siehe Einleitung) die Förderung regionaler Strukturen für Holzhandel und Holzverarbeitung, und wenn ja, mittels welcher Maßnahmen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Im Koalitionsvertrag ist die Umsetzung einer Holzbauinitiative zur Unterstützung regionaler Wertschöpfungsketten festgeschrieben. Ein Konzeptentwurf der Holzbauinitiative befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

6. Sind seitens der Bundesregierung bindende Vorgaben der Europäischen Union bezüglich des Handelns und der Verwendung von Kalamitätsholz als Bauholz in nationales Recht umgesetzt, und wenn ja, welche (hier sei dezidiert sogenanntes Käferholz erwähnt)?

Es gibt keine bindenden Vorgaben der Europäischen Union bezogen auf den Handel unter phytosanitären Aspekten oder die Verwendung von Kalamitätsholz als Bauholz, die in nationales Recht umzusetzen sind.

7. In welcher Weise, abweichend von den in Frage 6 genannten eventuellen Vorgaben, reglementiert die Bundesregierung ggf. den nationalen und internationalen Handel von Kalamitätsholz außerdem (hier sei ebenfalls dezidiert sogenanntes Käferholz erwähnt)?

Das Pflanzengesundheitsrecht ist EU-weit harmonisiert. Es gibt keine phytosanitären Vorgaben der Europäischen Kommission, die sich spezifisch auf den nationalen und internationalen Handel von Kalamitätsholz beziehen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis über eine eventuelle Reglementierung des regionalen Handels mit Kalamitätsholz der Bundesländer (hier sei dezidiert sogenanntes Käferholz erwähnt), wenn ja, welche Länder tun dies mittels welcher Maßnahmen, und wenn nein, wieso werden diese Informationen nicht erhoben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen keine derartigen Reglementierungen.

9. In welcher Weise abweichend von den in Frage 6 genannten Vorgaben reglementiert die Bundesregierung die nationale und regionale Verwendung von Kalamitätsholz als Bauholz außerdem (hier sei dezidiert sogenanntes Käferholz erwähnt)?

Eine Reglementierung der Bundesregierung besteht nicht. Die Anwendungsgrenzen werden durch die entsprechende Normung zur Sortierung von Bau-schnittholz geregelt. Die visuelle Festigkeitssortierung wird in Deutschland für Nadelholz durch die DIN 4074-1:2012-06 „Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz“ und für Laubholz durch die DIN 4074-5 „Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 5: Laubholz“ geregelt.

Die maschinelle Sortierung nach der Festigkeit ist durch die DIN EN 14081-4: 2009 „Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 4: Maschinelle Sortierung – Einstellungen von Sortiermaschinen für maschinenkontrollierte Systeme“ geregelt.

10. Ist der Bundesregierung die aktuelle Studienlage zur Nutzbarkeit von Kalamitätsholz (hier sei dezidiert sogenanntes Käferholz erwähnt) als Bauholz bekannt, wenn ja, wie lauten die Erkenntnisse, und wie werden sie bewertet, und wenn nein, wieso werden diese Informationen nicht erhoben?

Die Studienlage ist der Bundesregierung bekannt.

Am 15. Dezember 2021 hat im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Experten-Workshop der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) zum Thema „Klimawandel und Kalamitäten – Einfluss auf Normung und Holzverwendung“ stattgefunden. Unter Beteili-

gung von Experten aus der Wirtschaft und der Wissenschaft wurde die Nutzbarkeit von Kalamitätsholz u. a. als Bauholz erörtert. Insgesamt bestehen keine wesentlichen Hemmnisse beim konstruktiven Einsatz von (Borkenkäfer) Kalamitätsholz im Bausektor. Ein akuter Handlungsbedarf bezüglich der Normung von Kalamitätsholz wurde nicht festgestellt.